

Satzung

des Imkervereins München und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Imkerverein München und Umgebung e.V mit Sitz in München.

Er wurde am 13. Januar 1955 gegründet. Der Verein ist Mitglied des Verbandes Bayerischer Bienenzüchter e.V. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Imker nach freien, demokratischen und solidarischen Grundsätzen im Stadtbereich und der Umgebung. Er hat die Aufgabe, die artgerechte Bienenhaltung zu pflegen, zu lehren und zu fördern. Zu diesem Zweck betreibt der Verein einen Lehrbienenstand. Aufgaben sind die Vertretung der Mitglieder und Belange der Imker in der Öffentlichkeit, bei Behörden und sonstigen zweckdienlichen Organisationen, die Erhaltung und Förderung der Bienenhaltung, die Zusammenarbeit mit anderen Imkervereinen und Unterstützung aller Maßnahmen zum Erhalt und Förderung einer gesunden Umwelt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; seine Maßnahmen werden nicht nur im Interesse der Mitglieder durchgeführt, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit zur Sicherung und Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege u.a. durch Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen in der Landschaft und Natur.

Wenn der Verein vorübergehend Vermögen ansammelt, so gilt dieses als zweckgebundenes Vermögen, das für Zwecke der Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung und/oder Bienenzucht zu verwenden ist.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- inaktiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern und
- fördernden Mitgliedern

Aktive Mitglieder halten Bienenvölker und sind in der Mitgliederliste des Verbandes Bayerischer Bienenzüchter e.V. eingetragen. Inaktive Mitglieder halten keine Bienenvölker mehr und können in der Mitgliederliste des Verbandes eingetragen sein. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt; sie können ebenfalls in der Mitgliederliste des Verbandes eingetragen sein. Fördernde Mitglieder sind nur Mitglieder des Vereins und werden nicht in der Mitgliederliste des Verbandes geführt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung, durch den Eintrag in die Mitgliederliste und die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Die Mitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Imker-/ Bienenzuchtvereins sein, der Vorstand ist davon in Kenntnis zu setzen. In besonderen Fällen entscheidet die Vorstandschaft.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Ableben
- schriftlichen Austritt zum Ende des Kalenderjahres
- schriftlichem Ausschluss durch den Vorstand wegen vereinschädigenden, satzungswidrigen oder unehrenhaften Verhaltens.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Beschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Wer mit der Beitragsleistung trotz Zahlungsaufforderung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, ist als ausgetreten zu betrachten, ist aber zur Zahlung des rückständigen Beitrages verpflichtet. Der Beitrag ist Bringschuld und kann beigetrieben werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat das Recht

- auf die Wahrung seiner imkerlichen Interessen hinzuwirken
- an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen
- Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen
- auf Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung
- Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr
- die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen

Imker auf Probe dürfen während der Ausbildung und während des Betreuungszeitraums (Kalenderjahr) maximal zwei Völker für zwei Jahre auf dem Grundstück aufstellen sofern Kapazitäten vorhanden sind. Dies geschieht in dauernder Absprache mit der Vorstandschaft. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Mitglieder und ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen
- für die Erreichung des Satzungszweckes (§ 2) zu wirken
- die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung/Vereinsleitung zu achten
- den Mitgliederbeitrag termingerecht zu entrichten
- die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln, zu erhalten und aktiv zu pflegen
- die Hausordnung zu achten

Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, die vom 1. Vorsitzenden zwei Wochen vorher schriftlich einzuberufen ist. Zur Wirksamkeit genügt die Absendung an die zuletzt bekannte Anschrift. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen eine 2/3 Mehrheit und Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn schriftlich eingeladen und die Tagesordnung bekannt gemacht wurde.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- Genehmigung des Berichtes und die Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandschaft
- Änderung der Satzung
- Festlegung des Mitgliedbeitrages
- Festlegung der jährlichen Aufwandsentschädigungshöhe des Vorstandes und der Beisitzer
- Behandlung von Anträgen und Beschwerden
Über die Behandlung von Anträgen und Fassung von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit
- Festlegung der beabsichtigten jährlichen Ausgaben
- Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, je allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seinem Alleinvertretungsrecht Gebrauch machen darf.

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines evtl. Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresrechnung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Die Vorstandschaft tagt nach Bedarf auf Einladung und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden einzeln in ihren Funktionen gewählt. Alle Vorstandsmitglieder, der 1. und 2. Vorstand, der Kassier und der Schriftführer werden geheim gewählt. Beisitzer werden per Handzeichen gewählt. Sind nur soviel Kandidaten wie zu besetzende Vorstandsfunktionen vorhanden, kann die Wahl auch als Blockwahl erfolgen, wenn kein anwesendes wahlberechtigtes Mitglied vor der Stimmabgabe widerspricht.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Ersatz von Auslagen und eine in der Mitgliederversammlung bestimmte Aufwandsentschädigung für den Vorstand ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenrevisoren. Die Revisoren sind verpflichtet die Geschäfts- und Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen fällt an

den Verband Bayerischer Bienenzüchter e.V. mit der Auflage es ausschließlich für Zwecke der Bienenhaltung / Bienenzucht zu verwenden . Das Vermögen wird dem Verband Bayrischer Bienenzüchter e.V. mit der Auflage zur Verfügung gestellt, dieses 5 Jahre treuhänderisch zu verwalten.
Bei Wiedergründung innerhalb von 5 Jahren geht das ehemalige Vereinsvermögen wieder an der Verein zurück.

Mitglieder und ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

§ 14 Ermächtigung des Vorstandes

Zu redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wird der Vorstand ermächtigt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.02.2015 beschlossen und erlangt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister Wirksamkeit.

München, den 04.01.2016